Bavar. 20
960
XVI,57

Salvat. 560/XVI/21

<36601508600015

<36601508600015

Bayer. Staatsbibliothek

De Anno 1729.

Zum= neuen Jahrs=

Gedichte

2° Bavar. 960 (XVI, 57

Oberpfälzisches Kauf- und Accis-Mandat.

De Anno 1769.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Niedern Baiern, auch der Obern Pfalz
Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Landsassen und Unterthanen Unsers Herzogthums der obern Pfalz, insonderheit allen daselbst aufgestellten Obrigkeiten, wie auch denen alda Handlung treibenden Kaufleuten, Krämern, und Landbothen, Fuhrleuten, nichtweniger der dasigen inn- und auswertigen Judenschaft, und überhaupt allen alda Reisenden und Commerzierenden, welchen Standes sie seyn mögen, Unsere Churfürstl. höchste Huld und Gnade, und geben mitels gegenwärtigen General-Mandats männiglich zu vernehmen: wasmassen Wir seit geraumer Zeit schon durch mehrfältige an Uns gekommene Beschwerden erfahren, und durch darüber eingehollte verläßliche Kundschaften wahr zu seyn befunden haben, daß in Unserm Herzogthum der Obern Pfalz die sonst in gutem Stand geweste Manufakturen, Fabricken und Handtierungen theils durch überhand nehmende Fürkäufe, Kaudereyen und Ausschwärzungen der rohen Materialien erschweret, theils durch neue Gegenbearbeitung benachbarter sowohl, als entfernder Landen an ihrem Vertrieb je länger je mehr verkürzt: dazu die sonst allda im Gang geweste Comercien durch auswertige Straffen- so andere Anstalten abgeleitet werden, mithin der Nahrungsstand und gemeine Handel und Wandel überhaupts in einem Verfall verfangen sey, welcher, wo Wir nicht in Zeiten steuren würden, endlich die Oberhand behaupten, und alle Rettung vereiteln dürfte.

Da Wir uns nun in Ruckerinnerung der uns von Gott auferlegten Regentenpflicht ein eigenes Geschäfft daraus gemacht haben, die der Sache angemessene Rettungsmittel auszufinden: So haben wir nach einer gründlichen Untersuchung aller Umständen, und darüber gepflogenen reifen Ueberlegung beschlossen, allforderst Unser oberpfälzisches Mauth- Accis- und Aufschlagswesen, und was deme anhängig, in

eine bessere und solche Verfassung zu setzen, wodurch fürnämlich dem so schädlichen Geldausfluß Einhalt gethan, und dabey dem arbeitsamen Landmann zum Absatz seiner sauer erworbenen Producten und Fabrikaten, und sonst zu einem vortheilhaften Gewerbe, Handel und Wandel verholfen werden möge. Verordnen demnach hiemit

1mo. Daß von dem Tag der Publikation dieses unsers Mandats an, die Handelsleute, Commerzianten, und Reisende in der obern Pfalz allenthalben nicht mehr nach den bisher in Uebung gewesten Mauth- Accis- und Aufschlagsordnungen, und noch weniger nach der denselben zuwider in mehrweg eingeschlichenen sogenannten Observanz und angeblichen Herkommen: sondern mit Beyseitlassung all dessen nur mehr nach gegenwärtiger unsrer wohlüberlegten Verordnung traktirt und behandelt werden sollen.

2do. Wollen Wir, daß alle Vorfälle und Anstände, die sich in Mauth- Accis- und Commerciensachen in der obern Pfalz ereignen mögen, Unserer Hofkammer respective dem derselben nunmehro einverleibten Haupt- und Generalmauthdirektorio zur gebührenden, und auf einen systematischen Plan beruhenden gründlichen Verbscheidung überlassen seyn, und bleiben, wofolglich diese Instanz niemand, wer es seyn möchte, zu umgehen, oder eine Unserer Stellen derselben fürzugreifen hat.

3tio. Haben Wir bey Festsetzung dieses neuen Mauth- und Accis-Regulativs Unser Hauptaugenmerk so wenig auf einen mehrern Ertrag Unsers hochbefreyten Mauth- und Accis-Regals gerichtet, daß Wir vielmehr in Absicht auf das wahre Wohl des Landmanns, allen innern Handel und Wandel in der ganzen obern Pfalz, gleicherweise, wie es in Baiern bereits ersprießlich eingeführt, von aller Zolls- Mauth- und Aufschlags-Auflage und Anfoderung (ausgenommen allein die Umgelds-Schuldigkeit vom Bier- und Brandwein, dann den Landaufschlag vom Fleisch) von nun an gänzlich befreyt und verschont wissen wollen: so, daß männiglich, Inn- und Ausländer, von einem Unserm Oberpfälzischen Orte ins andere, sein Gewerb und Handel ganz frey von aller Abgabe betreiben mag; und in der Folge nur mehr der äußere Handel und Wandel: nämlich derjenige, welcher zwischen Unsern und fremden auswertigen Landen, daß ist: eigentlich mit dem Transito- Consumo- und Essito-Gut beschiehet, der Mauth und respective Accis-Behandlung unterworfen seyn solle.

4to. Weiset die mit Unserer Verordnung gedruckte geographische Mauthcharte jene Mauthstationen mit eigenen Numern bezeichnet, bey deren jeder Wir eines besondern Bezugs der Mauth berechtigt sind. Wobey sich zugleich die Bey- oder Wehrmäuthe darstellen, die Wir nicht so fast zu Sicherstellung Unsers Mauth-Regals, als vielmehr zur Bequemlichkeit der Commerzierenden unterhalten, und die Wir mit dem Numer der Station, von welcher sie abhangen, und deren Stelle sie vertretten, wenn diese nicht betretten wird, von darum versehen haben; weil sie außerdem als besondere Mäuthe angesehen werden, und zu doppelten Mauthabfoderungen veranlassen könnten: welches jedoch Unserer Gesinnung um so mehr zu wider wäre, als Wir, wie diejenigen leicht einsehen werden, denen Unsere Berechtigungen bekannt sind, nicht einmal die Anzahl Unserer hergebrachten Mauthstätten beybehalten, sondern den Commerzien zu lieb, merklich eingezogen haben.

5to. Werden auf dieser nämlichen Charte auch die berechtigte theils schon en Chaussée hergestellte, theils annoch zu erheben kommende Commerzial- von denen blossen Vizinal-Sträßen unterschieden und mit ihrem Längenmaaß nach Stunden bestimmt, in der gemeinnützlichen Absicht, daß sich selbst die entfernteste Commerzianten mit der Spedition und Fracht darnach richten, und weder darinn, noch auch mit Abfoderung des zu bezahlenden Weggelds übernommen werden mögen.

6to. Da Wir befunden, daß die bey Unsern oberpfälzischen Mauthämtern von altersher verhandene, einander nicht Einförmige, dazu auch in vielweg allzu unbestimmte Zoll-Tarifen denen Commerzien von darumen zu ganz besonderer Beschwerung gereichen; weil sie den Einnehmer von einer jeden Station ins besondere zu einer allzuwillkürlichen Abfoderung nicht nur in Geld, sondern oft so gar eines Antheils vom mauthbaren Gut in natura berechtigen; eben dadurch aber den Mauthgast mit dem Aufenthalt bey so vielen Mauthstätten belästigen, und ihn dabey überall der Unbescheidenheit und Bedrukung, unter mancherley Titeln, wider unsere Landesherrliche Willensmeynung und in der Folge mit Abtreibung der Commerzien von denen Sträßen aussetzen. So haben Wir mit gänzlicher Abschaffung der bisherigen verschiedenen Belegungen und Abfoderungen in Geld und in natura, sie mögen unter dem Namen Mauth-Zoll-Aufschlag-Acciß-Pollet- und Zähl- oder Unterschreibgelder bishero herkommens gewesen seyn, allen Unsern Oberpfälzischen Mauth- und Accisämtern von nun an,

und für die Zukunft nur eine einzige allgemeine Mauth- und Accis-Tarif, und zwar die nämliche zur Nach und Beobachtung fürgeschrieben, welche für Unsere Churlande zu Bajern in Ao. 1765. bestimmt, und durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Auf welche Tarif demnach, und was wegen Entrichtung deren in derselben ausgeworfenen Gebühren, dann wegen den Abstoß, Profitierung, und der Beschau der Güter, und so auch des Ruckzols halber Unsere im Druk liegende Churbajerische Mauth- und Accis-Ordnung vom besagten 1765. Jahr à §. 9. bis auf den §. 18. beydes inclusivè mit mehrern, und ausführlich enthält und statuirt, Wir hiemit daß Gesammte in unserer Obern-Pfaltz Commerzierende inn- und ausländische Publikum ausdrüklich und ernstlich angewießen haben wollen. Und weilen uns.

7mo. Verschiedene Umstände, dergleichen man in dem Commerzienwesen allemal zur Richtschnur zu nehmen, und sich von Zeit zu Zeit darnach zu bequemen hat, veranlaßt haben, seit dem Jahre 1765. in besagter allgemeinen Tarif mancherley Belegungen abzuändern; um damit denen Gewerben, und dem Nahrungsstand nach der erst erschienenen Erforderniß zu statten zu kommen, sohin den bey der Sache zum Ziel gesetzten Haupt-Endzweck zu erreichen: So haben Wir auch diese Abänderungen in einen gedrukten Libell, unter der Aufschrift: Supplement zur Churbajerischen Mauth- und Accis-Tarif de An. 1765. gegenwärtigem Unserm Mandat beyfügen, und also zu jedermanns Nachachtung bekannt machen lassen.

8vo. Ist die Stemplung der Waaren, und zwar nicht nur der auswertigen, damit sie als wircklich veraccißirt erkennet werden mögen, sondern auch der eigenen im Lande fabricirten Sachen, auf daß man selbe der zu Ermunterung der Lands-Industrie von Uns vergünstigten alljeglichen Freyheit genüßen lassen könne, ein wesentliches Stück zur guten Ordnung, die Wir Uns in Unserem Herzogthum der Obern-Pfalz festzusetzen entschlossen haben. Dahero Wir hieher all dasjenige Wiederhollen, was der inn- und ausländischen Waaren-Stemplung halber allschon in Unsern Churlanden zu Bajern mitels des unterm 20ten May an. 1768. im Druck erschienenen General-Mandats, und demselben beyliegenden ausführlichen Instrucktionen umständig und klar verordnet ist. Und gehet Unsere Willensmeynung diesfals ins besondere ernstlich dahin, daß sogleich, nach erfolgter Publikation gegenwärtiger Verordnung sämmtliche bey denen Handelsleuthen und Krämern in der obern Pfalz zur Zeit schon vorfindige, der Stemplung fähige Waaren, von dem

jedem

jedem Orte zu nächst gelegenen Mauthamt nicht nur in eine Anzeige gebracht, sondern auch (damit man sie zu jederzeit von denen neu einschaffenden unterscheiden, und fürnämlich des Ruckzolls halber: in wie weit solcher nach der ehemaligen oder neuen Belegung zu paßieren seye, sich erkennen möge:) mit Aufdruckung des Amts-Stempelstocks bemerkt, diese Stemplung des alten Waarenlagers auch dermassen beschleiniget werden solle, daß sie längstens in Verlauf von vier Wochen allenthalben gehorsamst vollzogen, und die Einsendung der Anzeigen zu Unserer Hofkammer, respeè dem derselben einverleibten Haupt- und General-Mauthdirektorium bewürkt werde; allermassen Wir Unsern Mauthbeamten, hierinnfalls sich keinen Saumsal zu schulden kommen zu lassen, bey Straf der Diensts-Suspension eingebunden, denen Handelsleuten und Krämern aber, sich dieser Stemplung zu fügen, mit dem Unverhalt aufgetragen haben wollen, daß sich gleichwol ein jeder die Schuld selbst beyzumessen hätte, wenn man die nach der Hand bey ein oder anderen erfindende ungestempelte Waaren der Confiscation unterwerfen wurde.

9no. Was für Landes-Produckten, um der selbst eigenen Bedürftigkeit Unserer Unterthanen willen, aus der obern Pfalz auszuführen verbothen seyn sollen: zeiget die Churbajerische Mauth-Ordnungs Beylage Sub. Lit. C. und auf was seit An. 1765. noch weiters eine Ausfuhr-Sperr verhängt worden, enthält das schon oben angezogene diesem Mandat beygefiegte Tarif-Supplement. Auf dessen Beobachtung Wir also wiederum jedermann verwiesen, und dagegen alle in den oberpfälzischen Landen etwa ergangene sonstige Ausfuhrverbothe hiemit allerdings aufgehoben haben wollen, mit dem ausdrucklichen an Unsere sämmtliche Mauthbeamte hiemit ertheilenden Auftrag, daß selbe in Sperr-Sachen nur allein die von Unserer höchsten Stelle ergehende Resolutionen, welche Wir allwegen von Unserer Hofkammer, respeè dem dahin einverleibten Haupt- und General-Mauthdirektorio an sie hinaus schreiben lassen werden, befolgen, und außer solchen an sie gelangenden Ausschreibungen niemanden an der Ausfuhr eines Produckts Einhalt thun sollen.

10mo. Ist hiebey Unsere gnädigste Willensmeynung noch immer jene, die Wir allschon in Unserer Bajerischen Mauthordnungs-beylage Lit. H. festgesezt haben: nämlich das zwischen Unsern Churlanden zu Bajern, und dem Herzogthum der obern Pfalz die wechselweise Aus- und Einfuhr aller selbst eigener auch sonst auszuführen

verbothenen Producten allerdings offen, und ungesperrt seyn, mithin hierinnen kein Verboth oder Sperr obwalten solle, damit durch diese Oefnung eines unbeschrenkten Handels- und Wandels mit eigenen Erzeugnißen die Industrie Unserer allerseitigen lieben und getreuen Unterthanen um so viel mehr aufgeweckt und belebt, sohin der heilsame Endzweck gegenwärtiger Unserer Verordnung desto eher erzielet werden möge. Was aber

IIMO. Die Bajerische und Oberpfälzische Unterthannen sowohl von diesem ihren wechselweise miteinander, als von dem mit Auswertigen treibenden Handel und Wandel bey denen betrettenden, sowohl Bajerischen als Oberpfälzischen Mauth- und Accis-Aemtern zu entrichten haben sollen: dießfals wollen Wir, daß ein Fall von dem andern wohl unterschieden, und benanntlich: wenn (a) ein Oberpfälzisches Lands-Produckt zur Consumption oder auch zu feilen Markt in Unsere Baierische Lande gehet, von demselben beym Austritt aus der obern Pfalz nur die Esito-Mauth mit Nachlaß der Accis: und beym Eingang in Baiern nur die Consumo-Mauth mit Nachlaß der Accis entrichtet: jedoch dabey (b) nur jenes Gut als ein Landes-Produckt angesehen und paßirt werde, welches, wenn es einer Stemplung fähig, mit der angeordneten innländischen Waarenstemplung behörig und unverlezt versehen: wenn es aber um ein die Stemplung nicht leidende Sache zu thun, gleichwol mit einem Oberkeitl. Attestat als ein oberpfälzisches Produckt certificirt seyn wird; massen in jenem Fall, wenn (c) aus der obern Pfalz etwas, so nicht als ein dortiges Lands-Produckt oder mit der Stemplung, oder, wie erst erwehnt mit einem Attestat legitimirt ist, nach Baiern zur Consuption oder zu Markt gehet: die Oberpfälzische Mauthämter zwar nur die Esito-Mauth mit Nachlaß der Accis: die Bajerische Aemter hingegen neben der Consumo-Mauth, auch die Tarifmäßige Consumo-Accis zu erhollen haben. In welchem Fall sich auch schon von selbsten ausweiset, daß (d) die oberpfälzische Mauthämter von derley Gut auch den Rukzoll zu vergüten schuldig sind, wenn es um ein ruckzollbares Gut zu thun, und daß die Consumo-Accis davon entrichtet worden, aus der ächten Stemplung und denen Accis-Polleten erwiesen ist. Wird hingegen (e) aus der obern Pfalz etwas dergestalten verführt, das es die Lande zu Baiern nur transitirt, mithin nicht in denselben verbleibt, sondern an andere auswertige Orte gehet: so solle selbes, nachdeme in der obern Pfalz die Tarifmäßige Esito Gebühr davon bezogen worden, bey den Baierischen Mauth-Stationen nur per Transito behandelt, und ein mehrers, als die Transito Mauth darob nicht erfodert werden, und

verstehet sich diese Unsere Verordnung von selbsten dahin, daß es mit deme, was aus Baiern nach Unserm Herzogthum der obern Pfalz gehet, eben also, wie Wir hier deutlich auseinander gesetzt, gehalten, mithin von Unsern sowol oberpfälzischen als baierischen Aemtern, hierunter reciprocirlichen verfahren werden solle. Belangend

12mo. Die mit dem Incolat in Unserm Herzogthum der obern Pfalz eintweders Vertrags-mäßig, oder aus Gnaden begabte Fremde: lassen Wir es bey deme, was vonetwegen Unsere churbaierische Mauth- und Accis-Ordnung §. 22. & 23. lauter statuirt, allerdings bewenden, in dem Versehen, daß sich dieselben herwieder nicht nur in Beobachtung der von Uns einzuführen bemüßigten Sperren, und Entrichtung der sie betreffenden Schuldigkeiten bemeldt Unserer Ordnung willfährig fügen, sondern auch Unsern oberpfälzischen Unterthanen ihres Orts das Reciprocum zu statten kommen lassen werden.

13tio. Um das Aufnehmen der Commerzien in Unseren oberpfälzischen Landen möglichst zu befördern, und alles, was dieser Absicht im Wege stehen möchte, beyseit zu raumen: sehen Wir Uns bewogen, Unsere Aufmerksamkeit auch auf jene Abfoderungen zu erstrecken, welche da in gedacht Unseren Herzogthum unter den Nämen von Brücken- Pflaster- Roß- oder Deixelzoll, dann der Niederlags- Stand- oder Waggelder in Städten, Märkten, und auf dem Lande, von den Magistraten, Geistlichen oder andern Gemeinden, allenfalls auch von Seite Unserer Landsäßen, oder anderer Privatleuten, eintweders nur nach einem Herkommen, oder kraft einiger vor Alters erlangter, vielleicht nur angeblicher Conceßionen eingebracht werden: die aber wegen der dabey obwaltenden Unrechtmäßigkeit, oder eingeschlichenen Steigerung solcher Abgaben der Handlung nichts weniger als gleichgültig seyn können.

Welchemnach Wir allen denenjenigen, welche im Besitz einer solchen Exaction sich befinden, hiemit einen Termin von dreyen Monaten bestimmen, binnen welchen sie sich bey Unserer höchsten Stelle ihrer dießfalligen Befugniß halber behörig legitimiren, oder gewärtig seyn mögen, daß Wir ihnen auf vorkommende Beschwerden die fernere Einbringung derley Privatgefällen für allezeit abschaffen werden.

14to. Sind Wir von dem Schaden, welcher von Gestattung all zu vieler Krämereyen in einem Lande enstehet, allzusehr überzeugt,

als

als daß Wir nicht die in Unserer baierischen Mauthordnung §. 26. & 27. schon eingekommene Unsere Entschlüssung auch auf die obere Pfalz ausdehnen sollten: als von welcher Uns nicht weniger allerdings bekannt ist, daß eine Menge ganz und gar nicht berechtigter Leuten sich mit allerley Handelschaft abgebe, und besonders die inn- und ausländische Judenschaft ihr Negotium so betreibe, daß darneben fast kein angesessener rechtschaffener Handelsmann bestehen, und sich mit einem ergiebigen Waarenlager zur Satisfaktion des Publici ohne all zu grosse Gefahr versehen kann, daraus dann eben die für das Publikum nachtheilige Folge entstehet, daß man bey dem ansesigen Handelsmann nichts mehr bekommen kann, sondern ohne habende Wahl gleichwolen das, was die Landstreicher und Juden zur Stelle bringen, kaufen, und gemeiniglich eine schlechte Qualität nur allzutheuer bezahlen muß.

Damit Wir nun diesem Unwesen dermaleinst auch in Unserm Herzogthum der obern Pfalz ernstlichen Einhalt thun mögen: So ist Unser Befehl hiemit, daß sich allforderst alle daselbst angesessene Handelsleute und Krämer binnen den nächsten drey Monaten bey Unserer höchsten Stelle mittls Uebergebung authentischer obrigkeitlicher Certificaten legitimren sollen: (a) von weme, und seit welcher Zeit? auch (b) auf welche Waaren-Artikeln ihnen die Handlung erlaubt? dann ob (c) derley Gerechtigkeit von dem jetzigen Besitzer erst neuerlich erlangt, oder schon vorhin von einem andern inngehabt und gaudirt: und endlichen (d) quo Jure? reali vel personali diese Handelsfreyheit gegeben worden seye? gestalten unverhalten bleibt, daß Wir über alle in der obern Pfalz verhandene Handels- und Kram-Gerechtigkeiten, wie über die in Bajern befindliche bereits beschehen, eine ordentliche Matricul abzuhalten verordnet, und fest beschlossen haben, niemanden, der die habende Gerechtigkeit nicht begnüglich erwiesen, die Handelschaft ferner zu gestatten. Wie dann auch die Obrigkeiten in Städten, Märkten und auf dem Lande mit Verwilligung neuer Handels- und Kramgerechtigkeiten, ohne erlangt Unsern gnädigsten Consens, an sich zu halten, hiemit ernstlich angewiesen werden.

15to. Bleibt alles Hausiren mit Kaufmanns- und Kramwaaren, worunter alle Ellenwaare, dann die so genannte kurze Krameray, item die Galanterie- Spezerey- und Material- Waar zu verstehen, ohne Ausnahme verbothen, wo folglich auch jenes Hausiren, welches bishero bey den sogenannten gefreyten Häusern: als da bey Klöstern, Pfärrern, Schlössern und Beamten im Schwung gegangen,

sub

sub poena Confiscationis abgeschafft, und niemanden mehr einiger Verschleiß solcher Waaren anderst, als bey seinen offenen Laden im Ort seiner Ansessigkeit, oder aber auf den gewöhnlichen öffentlichen Märkten zu gestatten: auch von allen Obrigkeiten um somehr hierob zu halten, als dieses der einzige Weg ist, dem berechtigten Handelsstand sowol, als denen öffentlichen Jahrmärkten im Lande, auf welchen das Publikum mehr Wahl, und leichtere Preiße gaudiret, und woran noch dazu so vielen Gewerben mit gelegen seyn will, wiederum aufgeholfen. Damit aber

16to. Eben die Jahrmärkte nicht mit schlechtem liederlichen Vaganten-Gesinde, dessen Gewerb nur Betrug ist, beschlagen, sondern von rechtschaffenen Handelsleuten besucht und gebaut werden: So gebieten Wir ferner, daß diese leztere mit Beybringung eines schriftlichen Zeugnißes von ihrer Obrigkeit, bey Unserer Hofkammer respective dem dahin einverleibten Haupt- und General-Mauthdirektorio sich um ein ingrossirtes Handels-Patent, womit man einen jeden von einem Jahr zum andern zu versehen ohne besondere Ursache nicht entstehen wird, geziemends melden, und bewerben sollen; gestalten unverhalten bleibt, daß man auch auf den Märkten keinem Kaufmann oder Krämer, er seye ein Inn- oder Ausländer, der da nicht mit dergleichen Patent in seiner Ordnung versehen, einigen Waaren-Verschleiß gestatten werde.

17mo. Verstehet sich diese Unsere Verordnung um so mehr auch auf die sowol inn- als ausländische Judenschaft, welche in der obern Pfalz eine Waaren-Handlung zu treiben pflegt: als dieselbe mit ihren angewohnten Winkel-Märkten den berechtigten Handelsmann am meisten beeinträchtigen, wenn man sie hierunter wider die Ordnung begünstigen wurde. Wir wollen demnach, daß nichtminder sowol Unseren eingesessenen als denen auswertigen, Juden das Hausiren mit Kaufmanns Waaren, wie diese obgemeldt und benannt sind, bey Straff der Confißcation verbothen, und wenn sie nicht mit einem, wie obstehet, ingrossirten Patent versehen, auch die öffentliche Märkte mit Kaufmanns-Waaren zu bauen nicht zu gelassen seyn solle. Ubrigens und

18vo. Beziehen Wir Uns auf all dasjenige, was Unsere Churbaierische Mauth- und Accis-Ordnung de An. 1765. im §. 29. und der

Bey-

Beylage Lit. E. wegen der Obliegenheit der Reisenden und Commerzirenden, dann von §. 30. usque 38. incluſ. und der Beylage Lit. F. wegen den Mauthfreveln und deren Bestraffung: wie nicht weniger §. 39. in Betref des Fori, deme Unsere Mauthbediente unterworfen seyn sollen, und endl. §. 40. der Mauth- und Accis-Befreyungen halber ausführlich statuirt, gestalten Wir solch alles nach seinem Innhalt, und wie derselbe noch besonders in dem darüber in Druck erschienenen Additional-Mandat erläutert worden, nun auch in Unserem Herzogthum der obern Pfalz gesetzlich bestimmt haben, und von männiglich gehorsamst befolgt wissen wollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz Stadt München den 9ten October 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst.

L.S.

Vt. Aloysius Freyherr von Kreittmayr,
auf Offenstetten.

Joseph Dominicus Schreybauer,
churfl. wirkl. Rath und geh. Sekretär.

SUPPLEMENT.

Zur Churbaierschen Mauth- und Accis-Tarif

de Anno 1765.

Denen

Baierisch- und Oberpfälzischen Mauthämtern

zur Beobachtung

ausgefertigt

Anno 1769.

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von

Nachstehenden Feilschaften.

Lit. A.

	Per Transito.				Per Consumo.				Per Exito			
	An jeder Station				Einmal.				Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Aal, Fische (frische) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Alepin, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Amiens, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waaren,	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Anis-Brandwein (gemeiner) bey denen bairischen Mauthämtern. von Eymer.	10	-	5	-	30	-	15	-	10	-	5	-
= = = = bey denen oberpfälzischen Mauth-Aemtern aber = = = vom Eymer.	10	-	5	-	30	-	15	-	10	-	5	-
Asch (gebratene, oder getrocknete) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Asch, (Fische) (frische) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Atlas (wollener) s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

B.

Band-Waare, (Leonische, oder falsch Gold- und Silberreiche) worunter auch die von der sogenannten Tombac-Filage durchwirkte verstanden werden. = = = s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Band-Waare (ganz seidene) s. Seiden-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Band-Waare (Halbseidene, wie auch Floret- und Galletseiden-Bänder.) s. Seiden-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Band-Waare (Wollene, oder sogenannte Harrassen) item Baumwollene, oder Cöllnische, dann Lein- und gewirrene Band- und Bändel-Waaren. = = = s. Krameréy.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Barkan, ganz wollene, & Balacina, s. Wollen-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Baumwoll-Waare, oder verarbeitete Baumwolle in allerley Zeug, und andere fabricata, so viel deren in der Tarif nicht besonders belegt sind. = = = vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Bertholsgadner-Waar. = = vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
= = = = wenn diese aber offener, oder unverpackter erscheinet, vom Centner.	1	2	-	3	4	2	2	1	18	-	9	-

Allgemeine Accis-Gebühr. 3

Von Nebenstehenden Feilschaften.

	Per Consumo. Einmal. fl.	kr.	pf.	Per Esito. Einmal. fl.	kr.	pf.	Passirt. Ruckzoll. Einmal. fl.	kr.	pf.
mit Anzeige des Preises. = = vom Pfund.	=	1	2	=	6	=	=	1	2
mit Anzeige deren Stücke, der Länge, und Breite, dann des Preises. vom Pfund.	=	36	=	=	=	1	=	9	=
mit Anzeige der Stücke, Länge, und Breite, dann des Preises. = = = vom Pfund.	=	36	=	=	=	1	=	9	=
mit Anzeige des Preises. = = vom Eymer.	1	30	=	=	6	1	1	30	=
mit Anzeige des Preises. = = vom Eymer.	6	=	=	=	6	1	6	=	=
mit Anzeige des Preises. = = vom Pfund.	=	=	2	=	1	=	=	=	2
mit Anzeige des Preises. = = vom Pfund.	=	=	2	=	3	=	=	=	2
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. = = = vom Pfund.	=	36	=	=	=	1	=	9	=
mit Anzeige des Preises (ohne Atteſtat,) vom Pfund.	5	=	=	=	1	2	5	=	=
Pro Nota. Wenn aber: daß der Drath, und Blätt von der Fabrik zu Freystadt genommen worden, mittels eines Atteſtats vom Fabrikanten, welches vom dasigen Mauthamt mittels Allegirung des Manuals, Folij, und Numeri, der darüber vorgegangenen Essito - Behandlung zu authentisiren ist, bewiesen wird. vom Pfund.	2	30	=	=	1	2	2	30	=
mit Anzeige des Preises. = = = vom Pfund.	2	45	=	=	1	=	2	45	=
mit Anzeige des Preises. = = = vom Pfund.	1	22	2	=	1	=	1	22	2
mit Anzeige des Preises. = = = vom Pfund.	=	15	=	=	=	1	=	15	=
mit Anzeige der Stücke deren Länge, und Breite, dann des Preises. = = = vom Pfund.	=	36	=	=	=	1	=	9	=
mit Anzeige der Sachen, deren Qualität, und Preises von der ganz weißen. vom Pfund.	1	=	=	=	=	1	=	=	=
gedruckt, und gemahlene Baum = Wollwaar. vom Pfund.	2	15	=	=	=	1	=	=	=
mit Anzeige des Gewichts. = = vom Centner.	=	30	=	=	=	1	=	30	=
mit Anzeige des Gewichts. = = vom Centner.	=	30	=	=	=	1	=	30	=

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von Nachstehenden Feilschaften.

Lit. B.

	Per Transito. Ab jeder Station.				Per Consumo. Einmal.				Per Ejito. Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Beutl-Tuch, für die Müller, wie auch zu verschiedener Nähe-Arbeit. s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bieber. = = = vom Stück.	3	-	2	-	9	-	6	-	9	-	6	-
Bier (weiß, und braunes) NB. ist ohne Concession sub Pœna confiscationis einzuführen verbothen, sonst sihe Bier in der Tarif.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Blättel: oder geschlagen Gold, Silber, und Metall, in Bücheln, für Mahler, und Vergolder, und zwar, wenn es gut Gold ist. = = = s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Blättel, Silber (gutes) zu obigem Gebrauch. s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Blättel-Metall in Bücheln zum sogenannten Metallisiren. = = s. Kramerey.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Blätt, Leonisch, oder falsch Gold, und Silber Blätt, worunter auch die sogenannten Tombackblätt, und Canetilles, zu zählen sind. s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Blätt (schwarzes) = = s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bombasin (halbbaumwollene Zeuge oder Halb-Cotton. s. Baumwoll-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Borsten (Schweins-Borsten.) s. Haare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bortenmacher- oder Posamentier-Arbeit von Leonisch oder falscher Gold- und Silber-Filage Blätt- und Drathwerk, worunter auch die sogenannten Tomback-Filage, Blätt und Canetilles, mitverstanden sind. s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bortenmacher- oder Posamentirer-Arbeit, ganz seidene derley Arbeiten, mit Einbegriff der Sameten, oder nach Sametart verfertigten dergleichen Waaren. s. Seiden-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bortenmacher, oder Posamentirer-Arbeit (halb seidene derley Arbeiten) s. Seiden-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bortenmacher, oder Posamentirer-Arbeit, Cameel-Härene, oder wollene, item leinene, oder zwirnene solcher Arbeiten. s. Kramerey.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Von

Nebenstehenden Feilschaften.

	Per Consumo Einmal.			Per Exito. Einmal.			Passierl. Ruckzoll. Einmal.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	4	-	-	-	-	1	1	-	-
— mit Anzeige des Preises. - - - - vom Pfund.	-	-	2	-	6	-	-	-	-
— s. Bier in der Tarif. = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— mit Anzeige des Preises. vom Pfund.	32	-	-	-	56	-	32	-	-
— mit Anzeige des Preises. - vom Pfund.	4	48	-	-	16	-	4	48	-
— mit Anzeige des Preises. - - vom Pfund.	2	24	-	-	4	-	2	24	-
Pro Nota: Von disen 3. specificirten Posten werden per Consumo. 50. pro Cento oder die Hälfte des Sporco-Gewichts passirt, oder es stehet dem Accisanten frey, vom Gulden-Werth per Consumo zu entrichten.	-	6	-	=	=	=	=	=	=
— mit Anzeige des Preises. - - - - - vom Pfund.	1	33	3	-	4	-	1	33	3
— mit Anzeige des Preises. - - - - - vom Pfund.	1	33	3	-	4	-	1	33	3
Pro Nota: Wenn aber der Leonische Gold- oder Silber-auch schwarze Blätt von der Freystätter Fabrik bezogen wird, und mit Attestat (vid. Bandwaare) verificirt ist. vom Pfund.	-	18	1	-	1	-	-	2	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. = = = vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
— mit Anzeige des Preises. - - vom Pfund.	-	12	2	-	50	-	-	12	2
— mit Anzeige des Preises (ohne Attestat, wie bey der Leonischen Band-Waare hievorn erläutert worden.) vom Pfund	5	-	-	-	1	2	5	-	-
Wenn aber ein Attestat von Freystadt beygebracht wird, zeig Nota beyr obgemeldten Band-Waare, vom Pfund.	-	37	2	-	1	2	-	-	-
— mit Anzeige des Preises. - - vom Pfund.	2	45	-	-	-	1	2	45	-
— mit Anzeige des Preises. - - vom Pfund.	1	22	2	-	-	1	1	22	2
— mit Anzeige des Preises. - - vom Pfund.	-	15	-	-	-	1	-	15	-

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von Nachstehenden Feilschaften.

Lit. B.

	Per Transito. Ab jeder Station. Zu Wasser. kr.	pf.	Zu Land. kr.	pf.	Per Consumo. Einmal. Zu Wasser. kr.	pf.	Zu Land. kr.	pf.	Per Esito. Einmal. Zu Wasser. kr.	pf.	Zu Land. kr.	pf.
Bourdons, oder sogenannte Stückel Zeuge. - - - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Boy (verschiedene) als Revers-Boy, und gemeine Boy. - - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Brächsen, Fische (frische) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Brandewein (Bier-Frucht- und Obst-Brandewein. - - - s. Anis-Brandwein.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Buchbinder. - s. Buchführer-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Buchführer-Waaren, das ist, allerhand Bücher- und Impressa, ungebunden, oder eingebunden, wozu auch die Manuscripta, oder allerley geschriebene, gelehrte oder brauchbare Werke zu zählen kommen. - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-

C.

Cadis, oder Cattis, wollene Futter-Zeug. - - - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Caffa, Sametartiger Wollen-Zeug. - - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Calamang, oder Wollendamast. s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Camelot, wollene. - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Carole, wollener. - - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Casses de Bengale, Ostindianische weisse Baumwoll-Waare. - - s. Baumwoll-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Carsey, oder Kürsey Wollen-Zeug. - - - s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Cassiantes, oder Cajanten Wollen-Zeuge. - - - - - s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Cattun, ganz und halb-Cattun oder Catton. - - - s. Baumwoll-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Chalons, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Consens, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Contanti, oder baar Geld, Gold- oder Silber-Münze, und zwar, wenn sie denen Bothen, oder Fuhrleuthen, Postwägen, oder auch jemand anderen zu verführen aufgegeben werden, ist sub Pœna Confiscationis zu profitiren, und davon zu entrichten. vom Centner:	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
- - - Wenn aber der Eigenthümer selbst baare Gelder bey sich führt, so sind dieselbe, wie die Pagage frey zu passiren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Von Nebenstehenden Feilschaften.	Per Consumo. Einmal. fl.	kr.	pf.	Per Esito. Einmal. fl.	kr.	pf.	Passierl. Ruckzoll. Einmal. fl.	kr.	pf.
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	-	12	2	1	40	-	-	12	2
— s. Anis-Brandewein. - - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— s. Buchführer-Waar. - - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— mit Anzeige des Preises. - - - - vom Centner.	-	6	1	-	3	1	-	6	1
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
— mit Anzeige deren Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— s. Amiens mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— s. Baumwoll-Waare. - - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— mit Anzeige deren Stücke, deren Länge und Breite, dann des Preises. - - - - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - - vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
— mit Anzeige des Quanti und der Sorten. = = = =	-	-	-	-	-	-	-	-	-
— " " = " " " " " " "	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von

Nachstehenden Feilschaften.

Lit. C. D. E.

	Per Transito. Ab jeder Station.				Per Consumo. Einmal.				Per Effito. Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Cordonettes, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Crep des Dames, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Crepons, Wollen-Zeuge, geblumt oder glatte. s. Wollen-Waare.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Cyper-Soy, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
D.												
Decken, (wollene) Bett- und Roß-Decken. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Diablement-Fort, (Wollenzeuge) s. Everlasting.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Drath (Leonischer) oder falscher Gold- und Silber-Drath. s. Galanterie.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Dung-Salz. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
E.												
Eisen (neues) für verschiedene Eisen-Arbeiter: als rohes Ganz- und Floß-Eisen. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Eisen (Trampen-Stab- und Zeugschmied-Eisen) somit auch alles Nagel-Leist-Gatter-Reif-Schilder-Flammen-oder Priegel Drath-dann Schrein-Zain- und Zangenschmied-Eisen. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Engelsatt, wollener. s. Wollen-Waaren.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Etamins, (Wollen-Zeuge) worunter auch der Berliner verstanden. s. Wollen-Waaren.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Everlastings (Wollen-Zeuge.) s. Wollen-Waare.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
F.												
Faden (Leonische) oder falsch Gold- und Silber-Faden-Gespinnst, worunter auch die sogenannte vom Tomback verstanden. s. Galanterie.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Felbel (Wollener.) s. Wollen-Waare.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Fische, soviel nicht schon in diser Tarif besonders benennet sind, und zwar dergleichen frische oder lebendige. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Fisch-Brut, oder Setzlinge zu Beschlagung der Teiche, und Weyer. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-

Von Nebenstehenden Feilschaften.	Per Consumo. Einmal. fl.	kr.	pf.	Per Ausfuhr. Einmal. fl.	kr.	pf.	Passierl. Ruckzoll. Einmal. fl.	kr.	pf.
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
– mit Anzeige der St. deren Länge u. Breite dan des Preises. v. Pf.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
– mit Anzeige der Stücke, und deren Preises. vom Pfund.	-	18	-	-	-	1	-	18	-
Pro Nota: die vom Abfall der Wolle, dann die Geiß- Roß- und Küheharene Decken sind auf 1. Quart moderirt, also vom Pfund.	-	4	2	-	-	1	-	4	2
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	-	-	-	-	1	-	15	-
– mit Anzeige des Preises. - - - - vom Pfund.	1	33	3	-	4	-	1	33	3
- - NB. Wenn es aber Freystädter Drath ist: siehe Blätt mit der Anmerkung.									
– mit Anzeige der Qualität, und des Gewichts. vom Guldenwerth. - - - - - -	-	1	2	-	-	1	-	1	2
– mit Anzeige des Orts der Erzeugung, dann des Preises. vom Centner.	-	12	2	-	6	1	-	-	-
– mit Anzeige der Qualität, und des Preises. vom Centner.	-	25	-	-	6	1	-	-	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	1	-	-	-	-	1	-	15	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	-	-	-	-	1	-	15	-
– mit Anzeige des Preises. - - - vom Pfund.	-	47	-	-	8	-	-	47	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
– mit Anzeige der Qualität, und des Preises. vom Centner.	-	25	-	1	40	-	-	25	-
– mit Anzeige des Preises, und der Größe derselben. vom Centner.	-	6	1	-	25	-	-	6	1

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von

Nachstehenden Feilschaften.

Lit. F. G.

	Per Transito. Ab jeder Station.				Per Consumo. Einmal.				Per Extro. Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Flanelle (Wollen-Zeuge) und zwar weiße. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Flanelle gefärbte, oder gedruckte. - - - - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Flöre, ganz- oder halbbaumwollene Flöre. - - s. Baumwoll-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
= = Schafwollene Flöre. s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Förchen, Fische, frische) - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Forellen, Fische, (frische) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Frieß, Tuchartiger Wollen-Zeug. - - s. Wollen-Zeuge.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Füstel-Holz, zum Färben. - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
G.												
Gang-Fische (frische) - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Gedärme. - - - - s. Kalbmägen.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Getraidfrüchten, als Erbsen, Linsen, Weitzen, Dinkel, oder Fesen, Korn, oder Rocken, Gersten, Haaber, item Mischling-Getreide nach Münchner Mässerey. vom Schäfl.	4	-	2	2	6	-	4	-	12	-	10	-
Glanz-Leinwand, weiß- oder gefärbte. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Glätte, Hafner, item Gold- und Silber-Glätte, wie auch Bley-Asche. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Glufen, oder Steck-Nadeln, weiße, gelbe oder schwarze. - - - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Grisette (wollener) - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Gros-di Napel, Wollen-Zeuge. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Grundeln, Fische (frische.) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
H.												
Hals-Tücheln, Baumwollene, und Leinene, gemahlt, oder gedruckt. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Hammeln, und Widder ein- und zweyschüriger Art. = = Bey denen bairischen Mauthämtern, wie in der Tarif, nämlich vom Stuck. - -	1	2	1	2	1	2	1	2	6	2	6	2
Bey denen Oberpfälzischen Mauthämtern aber. vom Stück	1	2	-	3	1	2	1	2	6	2	6	2
Harbinetas (Wollen-Zeuge.) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Hausen, Fische (frische) - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Hechte, Fische (frische) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Hönig, nur gezeidletes, oder auch schon geläutertes. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-

Von Nebenstehenden Feilschaften.	Per Consumo. Einmal.			Per Exito. Einmal.			Paßierl. Ruckzoll. Einmal.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - vom Pfund.	-	45	-	-	-	1	-	-	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge und Breite, dann des Preises. - - - - - vom Pfund.	-	45	-	-	-	1	-	-	-
mit Anzeige des Preises. - - - - vom Centner.	-	50	-	5	-	-	-	50	-
mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	-	50	-	5	-	-	-	50	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Centner.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner,	-	50	-	-	6	1	-	50	-
mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	-	50	-	-	12	2	-	50	-
mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	-	12	2	-	25	-	-	12	2
mit Anzeige des Preises, vom Schäffl. zu Wasser.	-	3	-	-	48	-	-	3	-
mit Anzeige des Preises, vom Schäffl. zu Lande.	-	3	-	-	32	-	-	3	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Centner.	-	45	-	-	-	1	-	-	-
mit Anzeige der Qualität, und des Preises. vom Centner.	-	12	2	-	-	1	-	12	2
mit Anzeige der Qualität, und des Gewichts. vom Guldenwerth.	-	24	-	-	-	1	-	24	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
mit Anzeige des Preises. - - - vom Pfund.	-	-	1	-	1	-	-	-	1
mit Anzeige der Stücke, und deren Preises. vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
mit Anzeige der Qualität, und des Alters. vom Guldenwerth.	-	-	1	-	1	2	-	-	1
mit Anzeige der Qualität, und des Alters. vom Guldenwerth.	-	-	1	-	1	2	-	-	1
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	-	12	2	-	12	2	-	12	2
mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	-	12	2	1	40	-	-	12	2
mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	1	15	-	2	30	-	1	15	-

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von

Nachstehenden Feilschaften.

Lit. H. I. K.

	Per Transito. Ab jeder Station				Per Consumo. Einmal.				Per Effito. Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Holz-Waaren, und unter disem Namen alle vom Holz gearbeitete Feilschafften, in so weit nicht ein, so anders in der Tarif schon besonders belegt ist. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
NB. Wenn dise Holtz-Waaren offen, oder unverpackter erscheinen, ist die Mauth moderirt, vom Centner.	1	2	-	3	4	2	2	1	18	-	9	-
Huchen Fische (frische.) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
I.												
Imperials, - - - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Juden, (und zwar der Mann; massen das Weib von den hierinnen ausgesetzten Gebühren, nur die Hälfte, und ein Kind den vierten Theil entrichtet) vom Leib. - -	10	1	6	-	25	-	12	2	12	2	6	1
Nota 1ma von demjenigen aber, womit die Judenschaft handelt, oder was sie kauft, und verkauft, hat selbe eben sowohl die auf jedem Artickel hierinnen ausgesetzte Mauth, als Accis-Gebühren, wie andere, **einfach** zu entrichten.												
Nota 2da die in Sr. Churfürstl. Durchlaucht Landen gesessene Schutz-Judenschaft ist bey denen Oberpfälzischen Mauth-Städten von ihrem Leib, und Aufenthalt der hier ausgeworfenen Gebühr frey.												
K.												
Kalben, oder junge Rinder bey denen bairischen Mauthämtern. - - - vom Stück.	2	-	1	2	4	-	3	-	10	-	8	2
Bey denen oberpfälzischen Mauthämtern aber. vom Stück.	2	-	1	2	4	-	3	-	10	-	8	2
Kalb-Mägen, zum Käß machen, item Gedärme, und Ochsensenne. - - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Karpfen (frische) - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Kleyen von allerley Getreid, und Malzkleyen. vom Schäff.	1	2	1	2	-	2	-	2	9	-	6	-
Kupfer-Asche. - - - s. Zinn-Asche.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
L.												
Lachs, Fische, (frische) - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Leder, Loheleder, oder Lohegegerbtes, und unter diesem Namen Englisch, so anderes Kalb-Leder. - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Leder (Juchten) Moskowitischer-Preußischer-Gave- und Münder-Gave, wie auch sogenannte deutsche Juchten, darunter auch die sogenannten Schmier-Leder zu zählen sind. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Leder, Pfund- oder Sohl-Leder, Englisches Lücker-Wiener, so anders. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Leder (Roß-Leder) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-

Von Nebenstehenden Feilschaften.

		Per Consumo. Einmal.			Per Ausfuhr. Einmal.			Passierl. Ruckzoll. Einmal.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
–	mit Anzeige der Sachen, und der dabey verwendeten mehr, oder weniger theuren Holz-Gattung, und Arbeit. - - - - - vom Guldenwerth.	–	6	–	–	–	1	–	6	–
–	mit Anzeige der Sachen, und der dabey verwendeten mehr, oder weniger theuren Holz-Gattung, und Arbeit. - - - - - - vom Guldenwerth.	–	6	–	–	–	1	–	6	–
–	mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	–	12	2	1	40	–	–	12	2
–	s. Sarge de Nimes. - - -	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃
–	mit Bescheinigung des Aufenthalts im Lande, welche mit Einziehung der beym Eintritt erhaltenen Polleten beschiehet. - - - - - jeden Tags.	–	5	–	–	–	–	–	–	–
–	das Stück mit Anzeige des Alters. vom Guldenwerth.	–	–	1	–	6	–	–	–	–
–	das Stücke mit Anzeige des Alters. vom Guldenwerth.	–	–	1	–	3	–	–	–	–
–	mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	–	12	2	–	25	–	–	12	2
–	mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	–	12	2	1	40	–	–	12	2
–	mit Anzeige des Preises. - - - vom Schäffl.	–	–	1	–	12	–	–	–	–
–	s. Zinn-Asche. - - -	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃
–	mit Anzeige des Preises. - - vom Centner.	–	50	–	–	12	2	–	50	–
–	mit Anzeige der Qualität, der Stücke, und des Preises. vom Pfund.	–	3	–	–	–	1	–	3	–
–	mit Anzeige der Qualität, der Stücke, und des Preises. vom Pfund.	–	3	–	–	–	1	–	3	–
–	mit Anzeige der Qualität, der Stücke, und des Preises. vom Pfund.	–	3	–	–	–	1	–	3	–
–	mit Anzeige der Stücke, und deren Preises. vom Pfund.	–	3	–	–	–	1	–	3	–

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von

Nachstehenden Feilschaften.

Lit. L. M. N.

	Per Transito. Ab jeder Station.				Per Consumo, Einmal.				Per Esito. Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Leinwanden (gedruckte, oder gemahlte Leinwanden) nach Art der Perse, oder Cotton. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Loden, s. Wollen-Waaren. - - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

M.

Majolica-Geschirr, oder Fayençe, das ist; aus Porcellain-Art gemachtes Erden-Geschirr, ganz weiß- oder mehrfärbig gemahlt, glatt, oder façonirt, und mit Figuren gezierter Arbeit, nämlich allerley figurirte Oefen, ganze Tafel-Serviçes auf 6. 12. und mehr Personen, Coffée- und Thée-Serviçes, so anderes. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
= = = = Detto Krüge, oder aus fayençe gemachte Krüge. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Malz zum Bierbräuen, und zwar Gersten-Malz, wie in der Tarif, nämlich. vom Schäffel.	4	-	2	2	6	-	4	-	12	-	10	-
Malz (Waitzen-Malz) - - vom Schäffel.	4	-	2	2	6	-	4	-	12	-	10	-
Malz-Käim. - - - s. Kleyen.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Marmor, roher aus dem Bruch, und unbearbeitet, von verschiedenen Farben, der verpackte. vom Centner.	6	-	3	-	4	-	2	-	-	2	-	1
Der unverpackte aber ist an der Mauth moderirt, und gibt nur - - vom Centner.	1	2	-	3	1	-	-	2	-	2	-	1
Mehl (verschiedenes) und zwar feines, oder sogenanntes Mund-Mehl. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	12	-	10	-
Mehl, aus türkischen- oder Land-Waitzen, item aus Dinkel, Kern, oder Erbsen gemahlenes gemeines Mehl. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	12	-	10	-
Mehl, Rocken- und Gersten-Mehl. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	12	-	10	-
Mehl, Bohnen- Haber- Haiden- und Erdäpfel-Mehl. - - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	12	-	10	-
Mehl, Mischling, oder aus vermischten Getreid gemahlenes Mehl. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	12	-	10	-
Merlin, s. Gelsen-Garn in der Tarif. - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Mesulan, oder Mezzullana, schlechte Halbwollen-Zeuge. - - s. Wollen-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Moires (wollene) - - s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Molton (tuchartiger Wollen-Zeug) s. Wollen-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

N.

Nasen-Fische (frische) - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Nerfling-Fische (frische) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-

Von

Nebenstehenden Feilschaften.

	Per Consumo. Einmal.			Per Esito. Einmal.			Passierl. Ruckzoll. Einmal.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Façon und Qualität. vom Guldenwerth.	-	48	-	-	-	1	-	48	-
— mit Anzeige der Stücke. - - - vom Guldenwerth.	-	12	-	-	-	1	-	12	-
— mit Anzeige des Preises vom Schäffl. zu Wasser - -	-	3	-	-	48	-	-	3	-
zu Lande - -	-	3	-	-	32	-	-	3	-
— mit Anzeige des Preises vom Schäffl. zu Wasser - -	-	3	-	-	48	-	-	3	-
zu Lande - - -	-	3	-	-	32	-	-	3	-
— s. Kleyen. - - - - - - - - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— mit Anzeige des Orts, da er gebrochen, und der Zahl der Quadrat = Schuhen. vom Guldenwerth.	-	-	2	-	-	1	-	-	2
— mit Anzeige des Orts, da er gebrochen, und der Zahl der Quadrat = Schuhen. vom Guldenwerth.	-	-	2	-	-	1	-	-	2
— mit Anzeige des Preises. per Consumo vom Centner.	-	50	-	=	=	=	-	-	-
per Essito vom Schäffl.	=	=	=	-	8	-	-	-	-
— mit Anzeige des Preises. per Consumo vom Centner.	-	25	-	=	=	=	-	-	-
per Essito vom Schäffl.	=	=	=	-	8	-	-	-	-
— mit Anzeige des Preises. per Consumo vom Centner.	-	25	-	=	=	=	-	-	-
per Essito vom Schäffl.	=	=	=	-	8	-	-	-	-
— mit Anzeige des Preises. per Consumo vom Centner.	-	25	-	=	=	=	-	-	-
per Essito vom Schäffl.	=	=	=	-	8	-	-	-	-
— s. Gelsen = Garn in der Tarif - - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit = Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige des Preises. - - vom Centner.	-	12	2	1	40	-	-	12	2
— mit Anzeige des Preises. - - - vom Centner.	-	12	2	1	40	-	-	12	2

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von

Nachstehenden Feilschaften.

Lit. O. P.

	Per Transito. Ab jeder Station.				Per Consumo. Einmal.				Per Essito. Einmal.				
	Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
O.													
Ochsen, Schieb- oder Zug-Ochsen, item ganz- oder halbgemästete Ochsen: dann unter disem Namen auch die Stier, Terzen, und sogenannte Heuler. - - - - vom Stück.	4	-	2	2	6	-	4	-	20	-	15	-	—
Pro Nota: Bey denen oberpfälzischen Mauthämtern ist von denen mageren Ochsen zu erfodern. = = = vom Stück.	4	-	2	2	6	-	4	-	20	-	15	-	—
Ochsen-Semme, s. Kalbmägen, und Gedärme.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	—
Olea. s. Arzney- oder Apothecker Feilschaften in der Tarif. - - - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	—
P.													
Papier (unterschiedliches) und zwar gemahlt: und gedrucktes, oder sogenanntes Türkisch-Papier, item Gold- Silber- und Brocad-Papier. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-	—
Papier (allerhand) Schreib-Papier als Royal oder Regal, item Median- Post- Canzley- und Concept-Papier. - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-	—
Papier, Pack-Papier, Blau- oder Zucker-Papier, Lösch-Fluß und Schrenz-Papier, Druck-Papier mit verstanden. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-	—
Perpetuelles, tuchartige wollene Zeuge. s. Wollen-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	—
Perse (gedruckte, oder gemahlte) feine Baumwoll-Waare. - - - s. Baumwoll-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	-	=	—
Perugini, (Wollen-Zeuge.) s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	—
Pfeffer-Tücheln, ganz und halb Baumwoll-Waaren. - - - s. Baumwoll-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	—
Pferde, Zug- und Reit-Pferde, und zwar Vollen, oder Hengste, Stutten, oder Mutter-Pferde, Wallachen, oder Ausgeworfene, verschiedenen Alters: mit- und ohne sichtbare Mängel. vom Stuck.	4	-	3	-	12	-	9	-	58	-	58	-	—
Nota: Wegen der Pferde ist das General-Mandat dd. 17. July 1769. zu beobachten.													
Plüsch, Kameel-Plüsch, oder Wollen-Plüsch, glatt- oder geblümter Arbeit. s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	—
Polemit, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	—
Porcellain, Ostindianisches, Holländisches, Deutsches ꝛc. und zwar extra feines, als mit allerley darauf poußirten Figuren, Laubwerk ꝛc. geziertes, ganz weiß, oder vilfärbig gemahltes, zum Theil auch vergoldetes Porcellain. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-	—

Von Nebenstehenden Feilschaften.		Per Consumo. Einmal. fl.	kr.	pf.	Per Effito. Einmal. fl.	kr.	pf.	Paßierl. Ruckzoll. Einmal. fl.	kr.	pf.
- mit Anzeige der Qualität, und des Alters.	vom Guldenwerth.	-	-	1	-	6	-	-	-	-
- mit Anzeige der Qualität, und des Alters.	vom Guldenwerth.	-	-	1	-	3	-	-	-	-
- s. Kalbmägen.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
- s. Arzney- oder Apotheker-Feilschaften in der Tarif.	-	=	=	=	=	=	=	=	=	=
- mit Anzeige der Qualität, und des Preises aufs Quart moderirt, mithin.	vom Pfund.	-	3	3	-	-	1	-	3	3
- mit Anzeige der Qualität, deren Ballen, und des Preises per Effito, aufs Quart moderirt, mithin.	vom Centner.	-	50	-	-	50	-	-	-	-
- mit Anzeige der Qualität, und des Preises, per Effito aufs Quart moderirt.	vom Centner.	-	25	-	-	25	-	-	-	-
- mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
- mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
- mit Anzeige der Stücke, der Länge, und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
- mit Anzeige der Dutzend, und des Preises.	vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
- mit Anzeige der Qualität, und besonders des Alters, dann der Höhe nach Fäusten, und der allenfals sichtbaren Mängeln.	vom Guldenwerth.	-	-	1	-	6	-	-	-	-
- mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
- mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
- mit Anzeige der Zahl, der Stücke, dann deren Qualität, und des Gewichtes.	vom Guldenwerth.	1	12	-	-	-	1	1	12	-

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von Nachstehenden Feilschaften.

Lit. P. Q. R.

	Per Transito.				Per Consumo.				Per Eßito.			
	Ab jeder Station.				Einmal.				Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Porcellain, ordinari, oder minder feines, das ist: wobey sich vorangezeigte Poußirung, vilfärbige Mahlerey, oder Vergoldung nicht befindet, und welches ganz glatt, weiß, oder sonst nur einfärbig ist. - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Potasche, oder Fluß. - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Poutti, wollene Winter-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Q.

Quinet, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

R.

Rasche, als sogenannte Frankfurter-Rasche, item Charget, oder Sarget, dann Kron- und Halbrasche, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratin, tuchartiger Wollen-Zeug. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Renken, Fische, (frische.) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Revers-Boy. - - - - - s. Boy.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Rhein-Salme (frische) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Rinder, Jung-Vieh, oder Kalben: bey denen bairischen Mauthämtern. - - - vom Stück.	2	-	1	2	4	-	3	-	10	-	8	2
Bey denen oberpfälzischen Mauthämtern aber. vom Stück.	2	-	1	2	4	-	3	-	10	-	8	2
Rötheln (Fische) gemeine See- und sogenannte Schwarz-Rötheln, und zwar frische. vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Roßhaare (rohe, und gesottene.) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Rutten, Fische (frische.) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-

S.

Sälblinge, Fische (frische.) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Salia (allerley chymische ꝛc.) item Düng-Salz. s. Arzney.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Salmen (Fische) s. Rhein-Salmen. - - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Salz und Salzstein solle bey denen Churfürstlichen Aemtern bezogen, und sonst sub Pœna confiscationis nicht eingeführt werden, sonsten. s. Tarif.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Sarges de Nimes, & de Rome, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Sarget. - - - - - - - s. Rasche.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Satin, oder Wollen-Atlas. - - s. Atlas.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Schaafe, (jung- und alte) ein- oder zweyschürige. - - - - - - s. Hammeln.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Schaiden, Fische (frische.) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Schayet, Wollen-Zeuge. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Von Nebenstehenden Feilschaften.		Per Consumo. Einmal.			Per Eßito. Einmal.			Paßierl. Ruckzoll. Einmal.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
— mit Anzeige der Zahl der Stücke, dann des Gewichtes.	vom Guldenwerth.	1	-	-	-	-	1	1	-	-
— mit Anzeige des Preises. - - -	vom Centner.	-	50	-	3	20	-	-	-	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - -	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - - -	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - -	vom Pfund.	1	12	-	-	-	1	-	18	-
— mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - -	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
— mit Anzeige des Preises. - - - -	vom Pfund.	-	-	2	-	3	-	-	-	2
— s. Boy. - - - - -		=	=	=	=	=	=	=	=	=
— mit Anzeige des Preises. - - - -	vom Centner.	-	50	-	-	12	2	-	50	-
— das Stück mit Anzeige des Alters.	vom Guldenwerth.	-	-	1	-	6	-	-	-	-
— das Stück mit Anzeige des Alters.	vom Guldenwerth.	-	-	1	-	3	-	-	-	-
— mit Anzeige des Preises. - - -	vom Pfund.	-	1	-	-	6	-	-	-	1
— mit Anzeige der Qualität, und des Preises.	vom Cent.	-	25	-	6	40	-	-	25	-
— mit Anzeige des Preises. - - -	vom Pfund.	-	-	2	-	3	-	-	-	2
— mit Anzeige des Preises. - - - -	vom Pfund.	-	1	-	-	6	-	-	1	-
— mit Anzeige der Qualität, und des Gewichts.	vom Guldenwerth.	-	1	2	-	-	1	-	1	2
— s. Rhein = Salmen. - - -	- - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— s. Tarif. - - - - -	- - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - -	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
s. Rasche. - - - - -	- - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
s. Atlas. - - - - -	- - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
s. Hammeln. - - - -	- - -	=	=	=	=	=	=	=	=	=
mit Anzeige des Preises. - - -	vom Centner.	-	25	-	-	12	2	-	25	-
mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - - -	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von Nachstehenden Feilschaften.

Lit.. S.

	Per Transito. Ab jeder Station.				Per Consumo. Einmal.				Per Effito. Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.		Zu Wasser.		Zu Land.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Schiefer, oder Plattensteine, weiße, graue, oder schwarze zu Tischblatten, Schreib-Tafeln, Kirchen, so auch Pflastern, und zum Dach decken. - - - - - vom Centner.	1	2	1	-	1	2	1	-	4	2	3	-
Nota. 100. Stücke sind auf 3. Centner anzuschlagen.												
Schleyen, Fische (frische.) vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Schnupftücher, ganz- oder halb Baumwollene sogenannte Indianische, und andere feine, oder auch schlechte ganz weiße, oder gestreifte, gemahlte, oder gedruckte Schnupftücher, die sogenannte Pfeffer-Tücheln mit verstanden. s. Baumwoll-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Schnupftücher (ganz Leinene) zum Theil auch feine, umstreift- gedruckt- gemahlt- oder ganz weiße Schnupftücher, ohne Ausnahm. s. Leinwand.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Schweine, zahme, oder heimische Schweine, Frischlinge, oder gewachsene, magere, oder halb oder ganz gemästete, bey denen bairischen Mauthämtern. - - - vom Stück.	3	2	3	2	6	-	6	-	6	-	6	-
Bey denen oberpfälzischen Mauthämtern aber. vom Stück.	3	2	1	2	6	-	6	-	6	-	6	-
Nota. Die Mutter-Schweine, und ungeschnittene Schweine sind auser Lands zu bringen verbothen.												
Scotti, (Wollen-Zeuge.) s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Seide, zubereitete, oder auf dem filatorio gedrehete Seide, weiß- oder gefärbt, als Organsin - tramé - belle - legatur - item Nähe-Stepp- und Stick-Seiden. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Silber-Glätte. - - - s. hievor Glätte.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Sommiere (Wollen-Zeuge.) s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Soy (Wollen-Zeuge) s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Spalliren, oder Tapeten, von Baumwollen-Zeug, gefärbt, gedruckt, oder gemahlt. s. Baumwoll-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
= = = derley Schaafwollen-Zeugene, worunter auch die von Trip-Sammet zu zählen sind. s. Wollen-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
= = = von leinen-feinen- oder groben Zeug gestreift, gedruckt, oder gemahlt. s. Leinwanden.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Spanisch Wachs, oder Siegel-Lack, roth, und schwarz. - - - - s. Kramerey.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Spitzen, Leonisch- oder falsche Gold- und Silber-Spitzen. - - - - s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Stärke, oder Kläre, blaue, und weiße. vom Cent.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Stärk-Mehl, oder gemahlene Stärke. vom Cent.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-

Von Nebenstehenden Feilschaften.				Per Consumo. Einmal.			Per Exito. Einmal.			Paßierk. Ruckzoll. Einmal.		
				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
– mit Anzeige der Qualität, dann der Zahl der Stücke, und deren Größe nach Schuh, und Zoll.			vom Guldenwerth.	-	-	1	-	3	-	-	-	-
– mit Anzeige des Preises. - - -			vom Centner.	-	12	2	1	40	-	-	12	2
– mit Anzeige der Dutzend, und des Preises.			vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
– mit Anzeige der Dutzend, und des Preises.			vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Qualität und des Alters.			vom Guldenwerth.	-	-	1	-	-	2	-	-	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Qualität, und des Alters.			vom Guldenwerth.	-	-	1	-	-	2	-	-	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - -			vom Pfund.	-	36	1	-	-	1	-	9	-
– mit Anzeige der Qualität, und des Preises aufs Quart moderirt, mithin. - - - -			vom Pfund.	-	18	-	-	-	2	-	18	-
– ſ. Glätte hievor. - - -				〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - -			vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
– mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises. - - - -			vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
– mit Anzeige der Qualität, und des Preises vom Pfund.				2	15	-	-	-	1	-	-	-
– mit Anzeige der Qualität, und des Preises.			vom Pfund.	1	30	-	-	-	1	-	22	2
– mit Anzeige der Qualität, und des Preises.			vom Pfund.	1	30	-	-	-	1	-	-	-
– mit Anzeige des Preises. - - -			vom Pfund.	-	24	-	-	-	1	-	24	-
– mit Anzeige des Preises ohne Atteſtat. - - - -				5	-	-	-	1	2	5	-	-
wenn aber der Drath: oder Blätt von Freyſtadt genommen wird: ſiehe Anmerkung beym Artickel, (Bandwaare Leoniſche) nur - - - -			vom Pfund.	1	15	-	-	1	2	-	-	-
– mit Anzeige der Qualität, und des Preises.			vom Centner.	1	40	-	-	25	-	-	-	-
– mit Anzeige des Preises. - - -			vom Centner.	1	40	-	-	25	-	-	-	-

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von

Nachstehenden Feilschaften.

Lit. S. T.

	Per Transito. Ab jeder Station				Per Consumo. Einmal.				Per Effito. Einmal.			
	Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.		Zu Wasser.		Zu Lande.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Stiere. - - - - s. Ochsen.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Störe, Fische (frische) - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Strickwerk von leonischen, oder falschen Gold und Silber. s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
= = seidene feine. - - s. Seiden-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
= = Floret- und Galletseidene Strickerey. = = s. Seiden Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Strickerey von Baumwolle - s. Baumwoll-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
= = Wollen- und Harraßene derley Waare, nämlich nicht nur alles castorene, englische, hamburgische, so andere feine; sondern auch gemeine, und schlechte wollene Strickwerk. = = s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
T.												
Taback, und zwar Rauch-Taback (unterschiedlicher) als: Bremer- Bresil- Flammerdinger- Hamburger- Briefel- Hanauer- Holländer- Kanaster- Nürnberger- Schwabacher- Türkischer- Ungarischer- Zapfenberger, so andere Taback zum Rauchen: wozu auch das sogenannte schwarze- oder Kübel-Gut zu rechnen ist. - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
= = Schnupftaback (auch verschiedener) als Spänischer Taback, und dergleichen Kleyen, oder Sons d' Espagne- Bresil- Imperial- Friauler- Tridentiner, Sto Patre-Radica-Paesana, dann Tabac de Paris - de St. Omer, St. Dominique, St. Vicent de Dunkerke, á la Bergamotte- Violette Straßburger ꝛc. so alle andere Schnupftaback-Sorten in Büchsen, Charten, Carottes, oder Stangen. - - - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Taback (in Säckeln, oder Mehl.) - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Nota: aller Taback muß von der, dermal angelegten Taback-Fabrick, und Verlags-Direction abgenommen werden.												
Taback-Blätter (rohe) zum Fabriciren. - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Nota: die Einfuhr ist auch verbothen.												
Taback-Pfeifen, gemeine, hölzerne, wie auch schlechte erdene Taback-Pfeifen. - - s. Kramerey.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Tamis (Wollen-Zeuge) - s. Wollen-Waaren.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Tröbern. - - s. Brandwein-Gleger in der Tarif.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Von Nebenstehenden Feilschaften.

		Per Consumo. Einmal.			Per Esito. Einmal.			Paßierl. Ruckzoll. Einmal.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—f. Ochsen. - - - -		=	=	=	=	=	=	=	=	=
—mit Anzeige des Preises. - -	vom Centner.	-	25	-	-	12	2	-	25	-
—mit Anzeige der Sachen, dann deren Qualität, und des Preises, ohne Attestation. - - -	vom Pfund.	5	-	-	-	1	2	5	-	-
Wenn aber mittels Attestats bewiesen wird, daß der Drath, oder Blett von Freystadt genommen worden: so sind gemäß der beym Artickel (Bandwaare leonische) nur zu erfodern.	vom Pfund.	2	30	-	-	1	2	2	30	-
—mit Anzeig der Sächen, deren Qualität, und des Preises. = =	vom Pfund.	2	45	-	-	1	-	2	45	-
—mit Anzeige der Sachen, deren Quantität und des Preises. = =	vom Pfund.	1	22	2	-	1	-	1	22	2
—mit Anzeige der Sachen, deren Qualität, und des Preises. = =	vom Pfund.	-	45	-	-	-	1	-	45	-
—mit Anzeige der Sachen, deren Qualität, und des Preises. = =	vom Pfund.	1	30	-	-	-	1	-	-	-
—mit Anzeige der Qualität, und des Preises. - -	vom Centner.	6	-	-	-	12	2	6	-	-
—mit Anzeige der Qualität, und des Preises. - -	vom Centner.	13	-	-	-	12	2	13	-	-
	Pro Cento Thara.									
Nota: Charten-Stangen, und rother Rauchtaback.	10. =									
Bleyen- Büchsentaback.	15. =									
Kübel- dann schwarzer Rauchtaback.	20. =									
—mit Anzeige der Qualität und des Preises. - -	vom Centner.	13	-	-	-	6	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]
—mit Anzeige der Qualität, und des Preises. = -	vom Centner.	13	-	-	-	6	1	13	-	-
—mit Anzeige des Preises. - - -	vom Centner.	5	=	-	-	6	1	5	-	-
Nota: die erdene Taback-Pfeifen sind nach dem Artickel Kannenbecker-Arbeit zu behandeln.	per Esito vom Guldenwerth.	-	-	-	-	-	1	-	-	-
—mit Anzeige der Stücke, deren Länge und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	-	36	-		-	1	-	9	-
— = = f. Brandwein-Gleger in der Tarif. - =		=	=	=	-	=	=	=	=	=

Ordinari Mauth-Gebühr.

Von Nachstehenden Feilschaften.

Lit. V. W. Z.

	Per Transito. Ab jeder Station. Zu Wasser.		Zu Land.		Per Consumo. Einmal. Zu Wasser.		Zu Land.		Per Ekito. Einmal. Zu Wasser.		Zu Land.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Tuch, das ist: Wollen-Tücher von verschiedener Feine, und Werth, worunter auch die sogenannten Draps d' Etè &c. item E'spagniolettes verstanden sind, und zwar extrafein Tuch, davon die Elle über 6. fl. kostet. - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Tuch (mittelfeines Tuch) davon die Elle mehr, dann 3. fl. werth ist. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Tuch (geringeres) die Elle zu 2. bis 3. fl. Werth. - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Tuch (gemeine Tücher) deren die Elle im Preise unter 2. fl. stehet. - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
V.												
Vierdrath (Wollen-Zeuge) - s. Wollen-Waar.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	-
W.												
Wein (ohne Unterschied alle Weine) bey denen baierischen Mauth-Aemtern. - - vom Eymer.	3	-	2	-	9	-	6	-	9	-	6	-
Bey denen Oberpfälzischen Mauth-Aemtern aber. - vom Eymer.	3	-	2	-	9	-	6	-	9	-	6	-
Wein-Brandwein. - - s. Anis-Brandwein.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	-
Widder, oder Schafböcke. - s. Hievor Hammeln.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	-
Wollen-Waaren, und allerley aus Schaaf-Wolle gemachte, sonst auch sogenannnte Harraßene Fabricata, in so weit nämlich nicht ein so anders in der Tarif schon ausdrücklich belegt ist. - - vom Centner.	6	-	3	-	18	-	9	-	18	-	9	-
Wollen-Zeuge, das ist, halbwöllene, und schlechte. - s. Mesulane.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	-
Z.												
Zeuge, allerley Stoffe, soviel deren nicht in der Tarif schon namentlich belegt sind: und zwar ganz, und halbreiche von guter Gold- und Silber-Filage. s. Galanterie.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	-
Zize (feine) gedruckte, oder gemahlte Baumwollen-Waare. s. Baumwoll-Waare.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	-

Von Nebenstehenden Feilschaften.		Per Consumo. Einmal.			Per Ekito. Einmal.			Paßierl. Ruckzoll. Einmal.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
—mit Anzeige der Stücke, und deren Qualität, das ist: wo sie gemacht sind, dann mit Anzeige der Länge, und Breite, und des Preises.	vom Pfund.	-	6	-	-	-	1	-	6	-
—mit Anzeige der Stücke, und deren Qualität, das ist: wo sie gemacht sind, dann mit Anzeige der Länge, und Breite, und des Preises.	vom Pfund.	-	9	-	-	-	1	-	9	-
—mit Anzeige der Stücke, und deren Qualität, das ist: wo sie gemacht sind, dann mit Anzeige der Länge, der Breite, und des Preises.	von Pfund.	-	12	-	-	-	1	-	-	-
—mit Anzeige der Stücke, dann wo sie gemacht sind, nicht weniger deren Länge, und Breite, und des Preises.	vom Pfund.	-	24	-	-	-	1	-	-	-
—mit Anzeige der Stücke, deren Länge und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	-	36	-	-	-	1	-	9	-
—mit Anzeige der Qualität, und des Preises.	vom Eymer.	-	3	-	-	-	2	-	3	-
—mit Anzeige der Qualität, und des Preises.	vom Eymer.	3	3	-	-	-	2	3	3	-
—s. hievor Anis-Brandwein.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
—s. hievor Hammeln.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
—mit Anzeige der Sachen, dann deren Quantität, und Werthes.	vom Pfund.	1	30	-	-	-	1	-	22	2
—s. Mesulane.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
—mit Anzeige der Qualität, dann der Stücke, deren Länge, Breite, und des Preises.	vom Pfund.	3	-	-	-	3	-	3	-	-
—mit Anzeige der Stücke, deren Länge, und Breite, dann des Preises.	vom Pfund.	2	15	-	-	-	1	-	-	-

Zum Beschluß

Wird der Ausfuhr-Sperren halber, welche in der baierschen Mauthordnungs-Beylage Lit. C. und dem Additional-Mandat beschrieben, zur Nachachtung angemerkt, daß selbe

1mo. In so weith nicht hinnachfolgend einige Relaxation zu befinden, sich nunmehro auch auf die Ober-Pfalz erstrecken, und von allen dasigen Mauthämtern, wie in Baiern, stricté observirt werden sollen. Dazu sind noch weiters

2dò. Aus Baiern, und der Obern-Pfalz ohne Bewilligung, nicht auszuführen, nämlich: **Aschen, gemeine Hausaschen, Aschenkoth.**

3tio. Solle der Pferden halber, sich in der Obern-Pfalz, wie in Bairen, nach dem General-Mandat dd. 17. Julii 1769. gehorsamst geachtet werden. Und gleichwie

4tò. nur in der Obern-Pfalz das **magere Rind-Vieh** auszuführen **erlaubt**, und die Ausserlandsbringung der **Mast-Ochsen verbothen**; solle jedoch

5tò. keine **Gersten**, noch einiges **Malz** aus denen oberpfälzischen Landen ohne Bewilligung verführt werden.

Ex commissione Sereniſſimi Domini,
Dni. Ducis Electoris Speciali.

L.S.

Joseph Dominicus Schreybauer
Churfürstlich wirkl. Rath, u. geheimer Secretarius.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

L. S.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777

Oberpfälzisches Mauth- und Accis-Mandat De Anno 1769

[S.l.] [1769]
2 Bavar. 960,XVI,57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10319499-8
VD18 14566354